

Sitzungsvorlage Anfrage

Nr.: 2026/779

Anfrage von KTA Bade, KTA Beckmann, KTA Haase-Mühlner, KTA Hillmer, KTA Liebhaber, KTA Peters, KTA Schwidder im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 08.04.2026: Einbürgerung von ukrainischen StaatsbürgerInnen

Ausschuss Soziales, Migration und Gesundheit	23.04.2026	TOP 9.4.
Kreisausschuss	27.04.2026	TOP 21.12
Kreistag	04.05.2026	TOP 14.2

Anfrage siehe Anlage

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG setzt voraus, dass sich der langjährige legale Aufenthalt des Einbürgerungsbewerbers im Zeitpunkt der Einbürgerung auch rechtlich verfestigt hat. Dies ist der Fall sofern der Ausländer ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder einen Aufenthaltstitel für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des AufenthG aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt. Der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG aufgeführte Katalog nicht hinreichender Aufenthaltserlaubnisse ist abschließend. Ausgenommen sind all jene Aufenthaltserlaubnisse, die ihrer Natur nach in der Regel lediglich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht begründen. Der Ausschluss der nicht hinreichenden Aufenthaltserlaubnisse greift auch dann, wenn bereits ein langer Inlandsaufenthalt besteht und zum Beispiel durch zahlreiche Verlängerungen der unzureichenden Aufenthaltserlaubnisse faktisch ein Daueraufenthalt entstanden ist, dessen Beendigung nicht zu erwarten ist.

Für Inhaber einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bedeutet dies, dass eine Einbürgerung aus dem Aufenthaltsrecht des § 24 AufenthG nicht möglich ist**. Unerheblich ist hierbei auch, ob dem Einbürgerungsbewerber statt der nicht hinreichenden Aufenthaltserlaubnis eine qualifizierte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte oder er gar einen entsprechenden Anspruch hat. So setzt § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG voraus, dass der Einbürgerungsbewerber **zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung** über die Einbürgerung über **einen qualifizierten Aufenthaltsstatus** verfügt. Dieser muss lediglich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung vorliegen und nicht eine bestimmte Frist angedauert haben.

Sofern Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im nächsten Jahr nach Erreichen der Vorlaufzeit von fünf Jahren den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit begehren, müssen diese eine § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG qualifizierte Aufenthaltserlaubnis erwerben. Diese kann zum Teil zusätzlich zur bestehenden Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden, wobei in diesem Fall immer die spezielleren Nebenbestimmungen zum Beispiel hinsichtlich der Beschäftigung/Erwerbstätigkeit gelten.

Welche Form der qualifizierten Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall für die Einbürgerungsbewerber in Betracht kommt, kann nicht pauschalisiert werden. Sofern es sich zum Beispiel um Fachkräfte mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung handelt, welche einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen, wäre eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG möglich. Voraussetzung ist, dass auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen – insbesondere nach § 5 AufenthG – vorliegen.

Hinsichtlich einer Niederlassungserlaubnis wäre eine Erteilung nach § 9 AufenthG am wahrscheinlichsten. Aus § 9 Abs. 2 AufenthG ergeben sich die speziellen Erteilungsvoraussetzungen. Demzufolge muss der Ausländer unter anderem bereits seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein (Nr. 1), seinen Lebensunterhalt selbstständig sichern können (Nr. 2), mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

geleistet haben oder eine vergleichbare Altersvorsorge nachweisen (Nr. 3), im Besitz ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache sein (Nr. 7) und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen (Nr. 8). Da viele Schutzsuchende aus der Ukraine nicht direkt nach ihrer Einreise einer Beschäftigung nachgegangen sind, werden die 60 Monate der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung voraussichtlich oftmals erst später erreicht werden können. Womit die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt möglich wäre

Anlagen:

Anfrage

gez. D. Schulz